

Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sehr geehrte Studierende, sehr geehrte Interessenten,

wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Leistungen aus einem vorherigen Studium oder einer Fortbildung unabhängig von einer Anmeldung an der Hamburger Fern-Hochschule auf mögliche Anrechenbarkeit zu prüfen.

Hierzu bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen und zusammen mit den darin genannten Anlagen einzureichen:

HFH · Hamburg-Fern Hochschule
Studierendensekretariat
Frau Kurniawan / Frau Finke
Alter Teichweg 19
22081 Hamburg

Bitte nehmen Sie die Voraussetzungen für Anrechnungen auf Seite 5 sowie die Liste der pauschal anrechenbaren Vorleistungen auf Seite 6 zur Kenntnis.

Nach Prüfung Ihrer Vorleistungen erhalten Sie einen Anrechnungsbescheid, den Sie bitte bei einer Anmeldung zum Studium an der HFH zusammen mit Ihren Anmeldeunterlagen einreichen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Frau Kurniawan (040) 35094-367

Frau Finke (040) 35094-322

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Studierendensekretariats

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Angaben zur Person und zu bisherigen Studienzeiten:

Bitte in Druckschrift ausfüllen. Umlaute bitte ä, ö, ü.

Frau Herr

Vorname

Name

Straße/Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon tagsüber

E-Mail

1. Hochschule/Akademie/Schule

Studienort

Studiengang

Zeitraum

2. Hochschule/Akademie/Schule

Studienort

Studiengang

Zeitraum

Als Anlagen sind beizufügen:

Als Anlage zum Antrag auf Anrechnung aus bereits erbrachten Hochschulleistungen:

- Notennachweise,
- Umfang (Semesterwochenstunden, Workload bzw. Credit Points) und
- Inhalte der Studienfächer (z. B. Studien- und/oder Prüfungsordnung, Vorlesungsverzeichnisse usw.)

Als Anlage zum Antrag auf Anrechnung aus Fortbildungsprüfungen, die keine pauschale Anerkennung erhalten:

- Abschlusszeugnis,
- Umfang (Einzelstundennachweis der Unterrichtsfächer) und
- Inhalte (Lehrplan der Bildungseinrichtung)

Bitte beachten Sie die folgenden Anrechnungsmodalitäten:

1. Es werden maximal 134 Credit Points aus Leistungen an Hochschulen bzw. 84 Credit Points aus beruflichen Fortbildungen angerechnet.
2. Es sind nur Leistungen anrechenbar, die aus kontrollierten Leistungsnachweisen (schriftlichen oder mündlichen Prüfungen) oder nichtkontrollierten Leistungsnachweisen (Hausarbeit) stammen. Auf Grundlage einer Übung oder Vorlesung werden keine Leistungen angerechnet.
3. Aus vergleichbaren Notensystemen (nur Hochschule) wird die Note übernommen und bei der Berechnung der Notendurchschnitte gleichwertig berücksichtigt.
4. Bei Anrechnung einer Studien- und/oder Prüfungsleistung ist eine Prüfungsteilnahme in diesem Modul/Teilmodul nicht mehr möglich.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung von Studienmaterial bei angerechneten Modulen/Teilmodulen.
6. Die rechtsverbindliche Anrechnung von Leistungsnachweisen erfolgt grundsätzlich nach der Immatrikulation.
7. **Die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien Ihrer Leistungsnachweise ist zwingend notwendig.**
8. Eine Kopie des Anrechnungsschreibens ist der Anmeldung zum Studium beizulegen.

Hiermit beantrage ich gem. § 13 der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und unter Zurücknennung der genannten Anrechnungsmodalitäten die Anrechnung bereits erbrachter Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Grundstudium

Name

Vorname

Module	Prüfungsart	Vorleistung	Anlage (Bitte fortlaufend nummerieren)	Ergebnis der Anrechnungsprüfung*
<i>Beispiel: Konstruktion</i>	<i>SL/PL</i>	<i>Staatlich geprüfter Maschinenbautechniker Fächer: Konstruktion, Maschinenelemente</i>	<i>1</i>	
Wirtschaftsenglisch	SL	Nur anrechenbar, sofern das Zertifikat bzw. der Leistungsnachweis dem LCCI 2 entspricht**		
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	SL			
	PL			
Werkstofftechnik	SL Labor			
	PL			
Mathematik	SL			
	PL			
Buchführung/ Jahresabschluss	SL			
	PL			
Technische Mechanik	PL			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PL			
Fertigungstechnik	PL			
Material- und Produktionswirtschaft	PL			
Marketing und Umweltmanagement	PL			
Konstruktion	SÜ			
	SH			
	PL			
Wirtschaftsstatistik	PL			
Elektrotechnik/Elektronik	SL Labor			
	PL			

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Hauptstudium

Name

Vorname

Module	Prüfungsart	Vorleistung	Anlage (Bitte fortlaufend nummerieren)	Ergebnis der Anrechnungsprüfung*
Kosten- und Leistungsrechnung	PL			
Grundlagen der Steuerlehre	PL			
Kraft- und Arbeitsmaschinen	SL			
	PL			
Betriebssoziologie/-psychologie	PL Hausarbeit			
Arbeitswissenschaft	PL			
Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	PL			
Arbeitsrecht	PL			
Wirtschaftspolitik	PL			
Unternehmensführung	PL			
Projektmanagement	SÜ			
	PL			
Management komplexer Problemsituationen	SÜ			
	PL			
Automatisierungstechnik	SL HA			
	PL			
Messtechnik/Qualitätssicherung	SL Labor			
	PL			
Hauptpraktikum	PL Hausarbeit			

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Hauptstudium

Name

Vorname

Module	Prüfungsart	Vorleistung	Anlage (Bitte fortlaufend nummerieren)	Ergebnis der Anrechnungsprüfung*
Studienschwerpunkt: <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i> <input type="checkbox"/> Produktionstechnik /-wirtschaft <input type="checkbox"/> PPS-Systeme in der Anwendung <input type="checkbox"/> CNC-Technik und -programmierung	 PL SÜ SÜ			
<input type="checkbox"/> Produktentwicklung <input type="checkbox"/> CAD	PL SÜ			
<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement <input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	PL SÜ			
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsinformatik <input type="checkbox"/> Software-Tools	PL SÜ			

* wird vom Prüfungsamt ausgefüllt ** siehe Anlage

SL = Studienleistung in Form einer Hausarbeit PL = Prüfungsleistung SÜ = Studienleistung in Form einer Übung

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

I. Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungsnachweisen auf die Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt auf Grundlage der §§ 39 und 40 HmbHG sowie § 13 Prüfungsordnungen der HFH.

1. Anrechnungen von Leistungsnachweisen, die in Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden:

- Gemäß § 39 Abs. 4 HmbHG und § 13 Abs. 2 sind beim Übergang auf eine andere Hochschule gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten **anzurechnen**.
- Bei festgestellter inhaltlicher Gleichwertigkeit werden entsprechende Leistungen angerechnet, wenn mindestens 70 % des Workloads des anzurechnenden HFH-Moduls nachgewiesen werden. Aus vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und bei der Berechnung der Notendurchschnitte gleichwertig berücksichtigt.
- Die Anrechnung von Abschlussarbeiten (Diplomarbeit bzw. Bachelor-Thesis) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Anrechnungen von Leistungsnachweisen, die nicht in Hochschul-Studiengängen erbracht wurden (§ 13 Abs. 8 Prüfungsordnung der HFH):

- Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden können gemäß § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dadurch ist unter Umständen eine Einstufung in ein höheres Semester möglich.
- Für eine Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen muss die berufliche Aus- und Fortbildung erfolgreich abgeschlossen sein.
- Bei festgestellter inhaltlicher Gleichwertigkeit können derartige Vorleistungen nur angerechnet werden, wenn:
 - 100 % des Workloads des anzurechnenden HFH-Moduls nachgewiesen werden. Als Bewertung wird grundsätzlich „bestanden“ eingetragen und
 - die nachgewiesene Leistung von der Bildungseinrichtung mindestens mit der Note 3,3 bzw. „befriedigend“ bewertet worden ist.
- Eine Anrechnung von Vorleistungen auf die Prüfungsleistung „Mathematik“ sowie auf die Studienschwerpunkte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Pauschal anrechenbare Vorleistungen

Auf Grundlage folgender Aus- und Fortbildungsprüfungen können im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen pauschale Anrechnungen erfolgen. Bei diesen Fortbildungen reicht zur Überprüfung der Anrechnung das Abschlusszeugnis bzw. ein Einzelnotennachweis.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Bankfachwirt/in IHK | • Staatlich geprüfte(r) Logistiker/in |
| • Betriebsfachwirt/in IHK | • Staatlich geprüfte(r) Techniker/in in den Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Gießereitechnik, Informationstechnik, Karosserie-/ Fahrzeugbau, Maschinentechnik, Mess- und Regeltechnik, Metallbautechnik, Werkstofftechnik |
| • Betriebswirt/in (VWA) | • Steuerberater/in |
| • Betriebswirt/in (WA) | • Steuerfachwirt/in |
| • Bilanzbuchhalter/in IHK | • Technische(r) Bestriebswirt/in IHK |
| • Fachwirt/in IHK (kaufmännische Ausrichtung) | • Versicherungsfachwirt/in DVA |
| • Industrietechnologe/in (Siemens) | • Wirtschaftsfachwirt/in IHK |
| • Kaufmännische Ausbildung | |
| • Staatlich anerkannte(r) Techniker/in für Betriebswissenschaften | |
| • Staatlich geprüfte(r) Betriebswirt/in | |
| • Staatlich geprüfte(r) Informatiker/in | |